



Merkblatt Reklame für Gastspiele von Zirkusbetrieben

Bei den Werbetransparenten die ausschliesslich im Innerortsbereich längs der Stadtstrassen, und nur an vordefinierten Standorten angebracht werden dürfen, handelt es sich um sogenannte Fremdreklamen.

Gestützt auf Art. 95 ff. SSV sowie auf Art. 24 ff. der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV) kann die Stadt Chur, Grün und Werkbetrieb, Werkbetrieb die Bewilligung erteilen.

Auf Gesuch hin wird daher Zirkus- und ähnlichen Betrieben die in Chur gastieren, die Bewilligung erteilt, Reklamebanner welche sich explizit auf Gastspiele in Chur beziehen, an vordefinierten Standorten entlang Strassen in Chur, Maladers und Haldenstein anzubringen.

Es ist untersagt, separate Ständer in den Grünstreifen zu platzieren.

Eine fachmännische Montage mittels leicht lösbaren Befestigungsmitteln muss gewährleistet sein. Die Stadt lehnt jegliche Haftung für Sach- und Personenschäden, welche im Zusammenhang mit dem Anbringen des Strassentransparentes allenfalls entstehen können (z.B. mutwilligem Herunterreissen oder Beschädigungen, höherer Gewalt usw.) ab.

Allfällige Rechte Dritter werden ausdrücklich vorbehalten.

Der Werkbetrieb kann jederzeit und entschädigungslos die Entfernung der Reklamen verfügen, wenn ihr Bestehen zu Verkehrsstörungen führt, wenn ein anderes öffentliches Interesse die Entfernung erfordert oder wenn wesentliche Bedingungen und Auflagen einer Bewilligung missachtet werden.

Die Reklamen dürfen frühestens 4 Wochen vor dem Gastspiel angebracht werden und sind unverzüglich und unaufgefordert, spätestens 24 Stunden nach dem Anlass wieder zu entfernen.

Auf bereits bewilligte Gesuche (Standorte und Dauer), werden keine Bewilligungsgebühren zurückerstattet, da das Risiko, dass eine Veranstaltung durchgeführt werden kann, nicht bei der Stadt Chur liegt.

Es dürfen maximal 20 Banner angebracht werden. Die ausgewählten Standorte sind auf dem Gesuchformular der Bewilligungsbehörde durch ankreuzen mitzuteilen.

Die Bewilligungsgebühr der Stadt Chur beträgt pauschal Fr. 500.-

Rechtliche Grundlagen:

Art. 6 SVG, vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Januar 2020)

Art. 95 ff SSV, vom 5. September 1979 (Stand am 1. Januar 2023)

Art. 24 ff StrV Kanton Graubünden, vom 20. Dezember 2005 (Stand am 1. Juni 2023)

Polizeigesetz der Stadt Chur, vom 29. November 2020

Art. 17 Baugesetz der Stadt Chur, vom 26. November 2006

Reklamereglement der Stadt Chur, vom 01. Oktober 2007